

MERKBLATT UND ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR KASH SICKERHEIT

Kash Borgen, Stand 01.09.2011

Der Zahlungsausfallversicherung liegt ein Gruppenversicherungsvertrag (GVV) zwischen der Ikaano Bank GmbH, Otto-von-Guericke-Ring 15, D-65205 Wiesbaden, Deutschland, und der **Credit Life International N.V. und RiMaXX International N.V.**, jeweils **Noorderpoort 9, 5916 PJ Venlo, Niederlande, mit Sitz in Venlo** zugrunde. Die Handelsregisternummer für die Credit Life International N.V. lautet: Nr. 24332512, die für die RiMaXX International N.V. Nr. 24332497, jeweils eingetragen bei der Kamer van Koophandel Limburg-Noord. Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. rer. pol. h.c. Klaus G. Adam. Vorstand: Christoph Buchbender, Udo Klanten, Andreas Schwarz, Jutta Stöcker, Alexander van Zutphen, jeweils bei beiden Gesellschaften. Alle Personen, die mit der Ikaano Bank GmbH einen Vertrag über Kash Borgen abgeschlossen haben, können dem Gruppenversicherungsvertrag beitreten und sind im Rahmen dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen versichert. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Vertragsbestandteil und gleichzeitig der Versicherungsschein. Ein Anspruch kann nur im Rahmen dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen geltend gemacht werden.

§ 1 Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz durch die Rückzahlungsversicherung besteht im Fall des Todes und, sofern beantragt, der Arbeitsunfähigkeit und der Arbeitslosigkeit des Hauptkreditnehmers. Der Versicherungsschutz unterliegt gewissen Leistungsvoraussetzungen, die im Folgenden näher bezeichnet werden.

§ 2 Welche Voraussetzungen müssen bei Beitritt erfüllt sein?

Mit Beantragung der Rückzahlungsversicherung bestätigt der Kunde, dass er eine Privatperson ist, die älter als 18 Jahre und jünger als 65 Jahre und in der Bundesrepublik Deutschland wohnhaft ist. Wenn der Kunde keine berufliche Tätigkeit ausübt, kann der Versicherungsschutz lediglich für den Todesfall in Anspruch genommen werden.

§ 3 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

(1) Der Versicherungsschutz beginnt am selben Tag, an dem der Kunde dem Versicherungsschutz telefonisch oder schriftlich zustimmt, sofern er den Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag nicht widerruft.

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, Ihre Beitrittserklärung zum Gruppenversicherungsvertrag innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zu widerrufen. Ein isolierter Widerruf für einzelne versicherte Risiken des GVV ist nicht möglich. Die Frist beginnt, nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312 g Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246 § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist entweder an den Versicherungsnehmer, die Ikaano Bank GmbH, Otto-von-Guericke-Ring 15, 65205 Wiesbaden, E-Mail: kash-borgen@ikano.de, Telefon: 06122-999243, Telefax: 06122-999244 oder an Credit Life International N.V./ RiMaXX International N.V., Noorderpoort 9, 5916 PJ Venlo, Niederlande, E-Mail: betriebs-sv@creditleife.net, Telefax: +49 (0) 180 32233 604 (9 Ct./Min. aus dem Festnetz, aus Mobilfunknetzen max. 42 Ct./Min.) zu richten.

Widerrufsauslobung

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz. Der wirksame Widerruf hat zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind. Dies gilt auch, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Die Erstattung zurückzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von den Versicherern vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Finanzierte Geschäfte

Widerrufen Sie Ihre Beitrittserklärung zum GVV, sind Sie auch an den Darlehensvertrag nicht mehr gebunden, mit dem der GVV-Beitrag (mit-)finanziert wurde, da beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden. Wenn den Versicherern der mitfinanzierte GVV-Beitrag bei Wirksamwerden des Widerrufs bereits zugeflossen ist, tritt der Darlehensgeber im Verhältnis zur Ihnen hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs in die Rechte und Pflichten der Versicherer aus dem finanzierten GVV-Vertrag ein.

Ende der Widerrufsbelehrung

(2) Im Fall der Arbeitslosigkeit tritt der Versicherungsschutz erst nach einer Frist von drei Monaten nach Abschluss des Versicherungsvertrages (Wartezeit) und nach Ablauf einer eventuellen Sperrfrist nach § 144 SGB III in Kraft. Eine während der Wartezeit eintretende oder bekannt gewordene bevorstehende Arbeitslosigkeit ist nicht versichert.

(3) Der Versicherungsschutz endet, wenn:

- der Kash Borgen Vertrag beendet wird,
- die monatlich fällige Prämie nicht bezahlt wird,
- der Kunde seinen 65. Geburtstag erreicht
- oder verstirbt.

(4) Die Dauer des Versicherungsverhältnisses beträgt einen Monat. Es verlängert sich jeweils um einen Monat, sofern der Kunde nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss der Versicherungsperiode schriftlich gegenüber dem Versicherungsnehmer die **Kündigung** des Versicherungsverhältnisses verlangt hat. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Kündigungserlangens an die Ikaano Bank GmbH, Otto-von-Guericke-Ring 15, 65205 Wiesbaden. Eine Prämienrückzahlung kann nicht verlangt werden. Ein Rückerstattungswert ist nicht vorhanden. Für diese Risikolebensversicherung findet § 169 VVG keine Anwendung. Eine Beteiligung an ggf. entstehenden Überschüssen und an Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) ist ausgeschlossen, § 153 Abs. 1 VVG.

§ 4 Wer erhält die Versicherungsleistung?

Die Ikaano Bank GmbH erhält die aus der Versicherung gezahlte Leistung zur Tilgung der Zahlungsverpflichtungen des Kunden. Die Einmalzahlung (Todesfall) bzw. die monatlichen Zahlungen (Arbeitsunfähigkeit/Arbeitslosigkeit) werden dem Kash Borgen Vertrag des Kunden bei der Ikaano Bank GmbH gutgeschrieben, so als hätte dieser die Zahlung selbst veranlasst.

§ 5 Unter welchen Voraussetzungen erbringen wir eine Versicherungsleistung und wie hoch ist diese?

(1) Die Zahlung von Versicherungsleistungen basiert auf dem ausstehenden Negativsaldo des Kash Borgen Vertrages (d.h. der Betrag, den der Kunde der Ikaano Bank GmbH zur vollständigen Tilgung seiner Schuld zahlen muss, einschließlich der Zahlungsrückstände von max. 3 Monaten, bis zur Höhe des vereinbarten Kreditrahmens) vom Tag vor Eintritt des Versicherungsfalls. Der ausstehende Negativsaldo wird gemäß dem Rückzahlungsplan der Finanzierung bestimmt.

(a) Leistung im Todesfall:

Sollte der Kunde infolge einer Krankheit oder eines Unfalls vor dem 65. Geburtstag sterben, zahlen wir den ausstehenden Negativsaldo des Kash Borgen Vertrages vom Tag vor dem Sterbedatum, maximal 30.000 Euro.

(b) Leistung bei Arbeitsunfähigkeit:

- Der Kunde hat Anspruch auf die Versicherungsleistung, wenn er am ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit:
 - den 65. Geburtstag noch nicht erreicht hat,
 - in einem Arbeitsverhältnis steht und
 - infolge einer nach Versicherungsbeginn eingetretenen, ärztlich nachgewiesenen Gesundheitsstörung vorübergehend außerstande ist, seine bisherige berufliche Tätigkeit in keiner Weise auszuüben, sie auch tatsächlich nicht ausübt und keiner anderen Erwerbstätigkeit nachgeht.
- Die Zahlung der Versicherungsleistung erfolgt nach Ablauf einer Karenzzeit von 42 Tagen vom ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit an gerechnet. Für diese ersten 42 Tage werden keine Versicherungsleistungen gezahlt. Danach zahlen wir die monatlich fällige Kreditrate (diese beinhaltet sowohl die monatliche fällige Zahlung für die Finanzierung als auch die monatliche Versicherungsprämie), monatlich maximal 1.500 Euro, für jede darauffolgende Periode von 30 Tagen, für die die Arbeitsunfähigkeit vom Kunden nachgewiesen wird.
- Die Versicherungsleistung bei Arbeitsunfähigkeit endet, sobald
 - der Kunde den 65. Geburtstag erreicht,
 - der ausstehende Negativsaldo zurückgezahlt ist,
 - der Kunde die Erwerbstätigkeit wieder aufnimmt (einschließlich Teilzeitarbeit) oder nicht mehr arbeitsunfähig ist,
 - die maximale Versicherungsleistung von 24 Monatsraten geleistet wurde,
 - der Anspruch von einem medizinischen Gesichtspunkt aus gesehen nicht länger gerechtfertigt ist,
 - der Kunde Anspruch auf die Zahlung von Versicherungsleistungen infolge eines unfreiwilligen Verlustes des Arbeitsplatzes hat oder
 - in den Ruhestand oder Vorruhestand eintritt.

(c) Leistung bei Arbeitslosigkeit:

- Der Kunde hat Anspruch auf die Versicherungsleistung, wenn er zum Zeitpunkt des ersten Tages der Arbeitslosigkeit den 65. Geburtstag noch nicht erreicht hat, mindestens die letzten 12 Monate und wenigstens 18 Stunden pro Woche in einem unbefristeten, bezahlten, sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis bei ein und demselben Arbeitgeber in der Privatwirtschaft oder als Angestellter des öffentlichen Dienstes gestanden hat, bei der Bundesagentur für Arbeit als beschäftigungslos und aktiv nach einer neuen Arbeitsstelle suchende Person gemeldet ist und Arbeitslosengeld I bezieht. Darüber hinaus hat der Kunde nicht in einem der folgenden Arbeits- oder Dienstverhältnisse gestanden: Saisonarbeit, projektgebundene Arbeit, für die der Kunde speziell angestellt wurde, Arbeitsverträge während der Probezeit und Ausbildungszeiten, Beamte und Pensionäre, Wehrpflicht- oder Zivildienstleistende, Kurzarbeiter und Beschäftigung bei Ehegatten oder in direkter Linie Verwandten.
- Die Zahlung der Versicherungsleistung erfolgt nach Ablauf einer Karenzzeit von 42 Tagen vom ersten Tag des Anspruchs auf Arbeitslosengeld I. Für diese ersten 42 Tage werden bei Arbeitslosigkeit keine Versicherungsleistungen gezahlt. Danach zahlen wir die monatlich fällige Rate (diese beinhaltet sowohl die monatliche fällige Zahlung für die Finanzierung als auch die monatliche Versicherungsprämie), monatlich maximal 1.500 Euro, für jede darauffolgende Periode von 30 Tagen, für die der Kunde die Arbeitslosigkeit nachweist.
- Die Versicherungsleistung bei Arbeitslosigkeit endet, sobald:
 - der Kunde den 65. Geburtstag erreicht,
 - der ausstehende Negativsaldo zurückgezahlt ist,
 - die maximale Versicherungsleistung von 24 Monatsraten geleistet wurde,
 - der Kunde kein Arbeitslosengeld I mehr bezieht,
 - der Kunde einen Anspruch auf die Zahlung von Versicherungsleistungen infolge einer Arbeitsunfähigkeit hat,
 - der Kunde die Erwerbstätigkeit wieder aufnimmt (einschließlich einer Teilzeitarbeit) oder
 - in den Ruhestand oder Vorruhestand eintritt. Bei einem so genannten "1 Euro" Arbeitsvertrag wird der Kunde noch als arbeitslos betrachtet und hat weiterhin Anspruch auf die Leistungen aufgrund des unfreiwilligen Verlustes des Arbeitsplatzes.

(2) Die Höchstleistung ist im Todesfall begrenzt auf 30.000 Euro bzw. im Fall der Arbeitsunfähigkeit oder der Arbeitslosigkeit auf 1.500 Euro monatlich, unabhängig davon, wie viele Darlehens- und Kartenveträge der Kunde bei der Ikaano Bank GmbH abgeschlossen hat.

(3) Im Falle eines erneuten Leistungsfalls müssen die Anspruchsvoraussetzungen der vorstehenden Absätze erneut erfüllt sein. Die Höchstleistungsdauer während der Vertragslaufzeit beträgt insgesamt maximal 24 Monate bei Arbeitsunfähigkeit bzw. 24 Monate bei Arbeitslosigkeit.

§ 6 Wann ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

(1) Keine Versicherungsleistung wird gezahlt bei Tod oder einer Arbeitsunfähigkeit verursacht durch:

- eine dem Kunden bekannte ernsthafte Erkrankung (das sind Erkrankungen des Herzens und des Kreislaufs, der Wirbelsäule und Gelenke, der Verdauungsorgane, Krebs, HIV-Infektion/Aids, chronische und psychische Erkrankungen) oder Unfallfolgen, wegen derer der Kunde in den letzten zwölf Monaten vor dem Beginn des Versicherungsschutzes ärztlich behandelt wurde, wenn der Versicherungsfall binnen der ersten 24 Monate nach Beginn des Versicherungsschutzes eintritt und mit diesen Erkrankungen oder Unfallfolgen in ursächlichem Zusammenhang steht.

(b) Selbsttötung oder deren Versuch innerhalb des ersten Jahres seit Beginn des Versicherungsschutzes; Dies gilt nicht, wenn die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist.

(c) Alkohol- oder Drogenmissbrauch;

(d) Kriegseingriffe, Aufruhr, Terrorismus oder innere Unruhen;

(e) radioaktive Kontamination.

(2) Keine Versicherungsleistung wird gezahlt bei einer Arbeitsunfähigkeit verursacht durch:

- Rückenschmerzen und in Zusammenhang mit der Wirbelsäule auftretende Erkrankungen, ausgenommen es liegen eindeutige klinische Befunde vor,
- Schwangerschaft, Schwangerschaftsabbruch oder eine aus diesem Zustand heraus entstehende Komplikation,
- absichtliche Selbstverletzung.

(3) Keine Versicherungsleistung wird gezahlt bei einer Arbeitslosigkeit verursacht durch:

- Entlassung oder Kündigung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes bereits eingeleitet oder innerhalb der 3-monatigen Wartezeit schriftlich erklärt wird,
- Auflösung oder Ablauf eines befristeten Arbeitsvertrages;
- den Eintritt in den Vorruhestand (auch bei Erhalt von Arbeitslosengeld) oder den endgültigen Ruhestand,
- Kündigung aufgrund von Fehlverhalten, insbesondere fristlose Kündigung;
- Streik oder rechtswidrige Handlungen.

§ 7 Welche örtlichen Grenzen gelten für den Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz gilt weltweit. Eine Arbeitsunfähigkeit muss jedoch von einem in Deutschland oder einem anderen Mitgliedsländern der Europäischen Union (EU) niedergelassenen Arzt bescheinigt werden. Die Versicherungsdeckung bei einem unfreiwilligen Verlust des Arbeitsplatzes gilt nur bei schriftlicher Kündigung einer in Deutschland oder in einem anderen Mitgliedsländern der EU ausgeübten Erwerbstätigkeit, sofern bei Verlust dieser Erwerbstätigkeit ein Anspruch auf die Zahlung von Arbeitslosengeld besteht.

§ 8 Wie wird die Prämie gezahlt?

Die im Antrag angegebene Prämie für den Versicherungsschutz ist monatlich zahlbar und richtet sich nach der Höhe des ursprünglichen Kreditbetrages. Sie wird von der Ikaano Bank GmbH zusammen mit der monatlichen Rate für die Inanspruchnahme der Finanzierung über das angegebene Referenzkonto eingezogen. Die zahlbare Prämie versteht sich inklusive der gegebenenfalls jeweils gültigen Versicherungssteuer, die automatisch bei einer Änderung angepasst wird.

§ 9 Wie wird der Schaden gemeldet?

(1) Bei Eintritt eines Versicherungsfalls muss der Kunde sich umgehend telefonisch oder schriftlich mit der Ikaano Bank GmbH, Telefon: 06122-999243, Telefax: 06122-999244 in Verbindung setzen. Zur Klärung des Leistungsanspruches sind die folgenden Dokumente erforderlich:

Bei dem Todesfall: eine amtliche Sterbeurkunde; ein von einem zugelassenen Arzt ausgestelltes ärztliches Zeugnis über die Feststellung des Todes und die Todesursache.

Bei Arbeitsunfähigkeit: ein von einem eingetragenen Arzt ausgestelltes ärztliches Zeugnis zur Attestierung der Arbeitsunterbrechung mit Angaben zur Ursache und Dauer sowie eine Krankenkaschenbescheinigung mit Angaben zu Ursachen und Dauer von Krankheiten vor Vertragsbeginn.

Bei Arbeitslosigkeit: das vom Arbeitgeber ausgestellte Entlassungs- oder Kündigungsschreiben mit Angaben zu Datum, Grund, Datum des Inkrafttretens der Kündigung bzw. Entlassung, Anmeldung beim Arbeitsamt und Nachweis über den Bezug von Arbeitslosengeld I. Die Versicherer werden bei Bedarf weitere Unterlagen oder Informationen anfordern.

(2) Die Leistungsprüfung kann erst erfolgen, wenn alle Unterlagen und Informationen vollständig vorliegen. Zeigt der Kunde den Versicherungsfall schuldhaft nicht unverzüglich an, wird die Versicherungsleistung erstmalig zum Zeitpunkt nach der Anzeige erbracht.

§ 10 Bei wem kann der Kunde Beschwerden vorbringen?

Liegt ein Anlass zur Beschwerde vor, sollten der Kunde sich zunächst mit der Credit Life International N.V. und der RiMaXX International N.V. jeweils Noorderpoort 9, 5916 PJ Venlo, Niederlande, in Verbindung setzen. Wenn das Problem nicht zur Zufriedenheit des Kunden gelöst werden sollte, hat dieser jederzeit das Recht, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Grauhofstraße 108, 53117 Bonn zu kontaktieren. Die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

§ 11 Datenschutz/Freier Zugang zu Informationen

Sämtliche vom Kunden bereitgestellten persönlichen Daten werden von Credit Life International N.V. und RiMaXX International N.V. jeweils Noorderpoort 9, 5916 PJ Venlo, Niederlande, ausschließlich zur Abwicklung dieser Versicherung verwendet. Die Einsicht und Änderung der gespeicherten Daten kann schriftlich bei den vorgenannten Versicherern verlangt werden.